

Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **21 (1902)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Bader, R. **Der Klerus und sein Recht nach dem Zürcher Richtebrief.** Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füssli, 1901.

Der Verfasser erörtert, welche Stellung der für die Rechtsentwicklung Zürichs im 13. und 14. Jahrhundert zu so grosser Bedeutung gelangte „Richtebrief“ dem Klerus in dem städtischen Gemeinwesen angewiesen hat. Er zeigt, wie manches Institut des spätern zürcherischen Staatskirchenrechts bereits in Anschauungen wurzelt, denen der Richtebrief Ausdruck verleiht. Die Schrift hätte namentlich dort, wo sie die besondern Verhältnisse Zürichs mit den grossen Bewegungen der Zeit in Zusammenhang zu bringen versucht, aus der kirchenrechtlichen Speziallitteratur manches gewinnen können, das für sie von Nutzen gewesen wäre. Allein wir wollen uns freuen, dass ein in der Praxis stehender Jurist Neigung und Musse gefunden hat, einen Gegenstand, der von den Geschäften des Tages weit abliegt, mit so viel Ernst litterarisch zu behandeln.

Vierteljahrsschrift für Aargauische Rechtsprechung, herausgegeben vom Obergericht des Kantons Aargau. I. Jahrgang. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie, 1901.

Es ist dies ein Publikationsorgan für die gerichtlichen Entscheidungen des Kantons Aargau, das amtlichen Charakter trägt, indem die Herausgabe vom Obergericht besorgt wird. Bezweckt ist, nur die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen, jedoch nicht bloss die des Obergerichts, sondern auch des Handelsgerichts, der Gerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte. Die bis zum Jahr 1897 reichende Sammlung der obergerichtlichen Entscheide ist hiemit abgeschlossen und wird künftig durch die Vierteljahrsschrift ersetzt. Das Werk dient zunächst und in erster Linie dem Zwecke der Förderung einer konstanten Gerichtspraxis und dem Interesse des rechtsuchenden Publikums an Erkenntnis der Anwendung der Gesetze, es kann aber — und wir hoffen es werde es — auch für ausserkantonale Kreise und wissenschaftliche Aufgaben fruchtbar werden. Jetzt liegt der erste Jahrgang abgeschlossen vor, dessen mässiger Umfang von 200 Seiten den Beweis leistet, dass aus der Fülle der Praxis eine

strenge Auswahl getroffen worden, was sehr zu billigen ist. Denn erfahrungsgemäss sind die Fälle, in denen eine grundsätzliche, das heisst doch wohl für künftige Fälle als Präjudiz massgebend sein sollende Entscheidung getroffen wird, sehr selten, und es ist nichts gefährlicher für eine wirklich gesunde und dem Rechte dienende Praxis, als wenn man glaubt, in jedem Urteil ein solches prinzipielles Präjudiz herstellen zu sollen, das in künftigen Fällen sehr unbequem wird, weil es auf andere Thatbestände als der war, auf den es gedacht und angepasst worden, dann doch nie recht passen will. Auf die einzelnen Urteile, die publiziert sind, können wir hier nicht eingehen. Wir wünschen dem Unternehmen ein Beharren in dem bisherigen masshaltenden Verfahren, das ihm auch ausserhalb des Kantons Interesse und Berücksichtigung verschaffen wird, und in der That wird es, in dieser Weise fortgeführt, solche Berücksichtigung auch reichlich verdienen.

Rehfous, Louis. *Les Assurances. Cours professé à la Faculté de droit de l'Université de Genève au semestre d'hiver 1900 — 1901.* Genève, R. Burkhardt, 1901.

Wie der Titel schon besagt, ein Kollegienheft, mit allen Vorzügen und Schwächen eines solchen. Die Vorzüge liegen hauptsächlich in dem Bestreben, Anfänger auf diesem Gebiete zu orientieren und durch sichere Begriffsbestimmungen eine feste Basis für weiteres Studium zu verschaffen; die Schwächen darin, dass wichtige einzelne Punkte und Fragen nicht à fond durchgesprochen und durchgearbeitet sein können. Man wird diese Vorlesungen immerhin mit Gewinn lesen. Angehängt ist eine Uebersicht der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Versicherungsfällen.

Leemann, Hans. *Das Notariats- und Katasterwesen des Kantons Zürich. Eine Sammlung der bezüglichen Gesetze u. s. w.* Zürich, Schulthess & Cie, 1901.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Buches zeigt, wie reichhaltig die Gesetzgebung des Kantons auf diesem Gebiete gewesen ist. Sie wird hier gesichtet und mit Ausscheidung des Obsoleten zusammengestellt. Eingefügt sind Entscheide der höheren Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Arbeit scheint uns zuverlässig und wird gewiss, wie der Verfasser hofft, einem im praktischen Leben schon längst empfundenen Bedürfnisse mit Erfolg entgegenkommen.

Schweizerischer Juristenverein.

Der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins hat beschlossen, folgende **Preisaufgabe** auszuschreiben:

Das Sondergut der Ehefrau in der geschichtlichen Entwicklung, sowie im geltenden und im künftigen Rechte der Schweiz.

Zur Honorierung preiswürdiger Arbeiten wird der Betrag von Fr. 1500 ausgesetzt, der nach dem Vorschlag des zu ernennenden Preisgerichts verwendet werden soll.

Jeder schweizerische Jurist ist zur Bewerbung zugelassen.

Die Arbeiten sollen höchstens 9 Druckbogen umfassen und sind — in deutscher, französischer oder italienischer Sprache — dem Vereinspräsidenten, Herrn alt Bundesrichter Dr. Leo Weber in Bern, vor dem 1. Juni 1902 einzureichen.

